

Geschäftsverzeichnismn.
1747, 1750 und 1751
Urteil Nr. 3/2001
vom 25. Januar 2001

URTEIL

In Sachen: Klagen auf teilweise Nichtigerklärung der Artikel 45, 89 und 102 des Gesetzes vom 22. Dezember 1998 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des zweiten Teils des Gerichtsgesetzbuches, betreffend den Hohen Justizrat, die Ernennung und Bezeichnung von Magistraten und die Einführung eines Beurteilungssystems, erhoben von F. Bailly und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern P. Martens, A. Arts, R. Henneuse, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 30. Juli 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. August 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf teilweise Nichtigklärung der Artikel 45 und 89 des Gesetzes vom 22. Dezember 1998 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des zweiten Teils des Gerichtsgesetzbuches, betreffend den Hohen Justizrat, die Ernennung und Bezeichnung von Magistraten und die Einführung eines Beurteilungssystems (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. Februar 1999): F. Bailly, wohnhaft in 6900 Marche-en-Famenne, Pré du Chanoine 28, J. Boxus, wohnhaft in 5100 Jambes, rue Mazy 125, D. Colinet, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue d'Orbaix 16, G. De Reytere, wohnhaft in 5500 Dinant, rue Cousen 11, L. Désir, wohnhaft in 4300 Waremme, avenue Joachim 15, R. Joly, wohnhaft in 5640 Mettet, rue de l'Estroit 37, J.-M. Mahieux, wohnhaft in 5620 Florennes, rue Gérard de Cambrai 27, C. Poncin, wohnhaft in 7500 Tournai, rue Barre Saint Brice 15, und C. Van Damme, wohnhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, IJsvogellaan 1.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 2. August 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. August 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf teilweise Nichtigklärung von Artikel 45 des vorgenannten Gesetzes: G. Steffens, wohnhaft in 4800 Verviers, avenue Hanlet 27, P. Gorle, wohnhaft in 4800 Verviers, rue Victor Close 98, M. Dewart, wohnhaft in 4960 Malmedy, Biertasètsche 19, L. Stangherlin, wohnhaft in 4800 Verviers, rue Laoureux 16, R. Lennertz, wohnhaft in 4700 Eupen, Langesthal 44, J.-M. Freres, wohnhaft in 4040 Herstal, boulevard Zénobe Gramme 174, V. Reul, wohnhaft in 4700 Eupen, Birkenweg 28, T. Konsek, wohnhaft in 4845 Jalhay, Bansions 33, G. Rosewick, wohnhaft in 4700 Eupen, Marktplatz 5, A. Loozen, wohnhaft in 4830 Dolhain, Thier Hilettes 17, M.-R. Grimar, wohnhaft in 4890 Clermont-Thimister, Stockis 11, P. Schils, wohnhaft in 4840 Welkenraedt, Hoof 32A, A. Tilgenkamp, wohnhaft in 4701 Eupen, Libermé 25, E. Ortmann, wohnhaft in 4700 Eupen, Klinkeshöfchen 1A, O. Weber, wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Malmedyer Straße 93, R. Schmidt, wohnhaft in 4700 Eupen, Langesthal 52, A. Bourseaux, wohnhaft in 4711 Lontzen, Hochstraße 13, die Rechtsanwaltskammer Eupen, mit Sitz in 4700 Eupen, Klötzerbahn 27, R. Lentz, wohnhaft in 4700 Eupen, Binsterweg 109, und E. Ohn, wohnhaft in 4700 Eupen, Aachener Straße 21.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 2. August 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. August 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Artikel 45 und 102 desselben Gesetzes: L. Stangherlin, wohnhaft in 4800 Verviers, rue Laoureux 16, und J.-M. Freres, wohnhaft in 4040 Herstal, boulevard Zénobe Gramme 174.

II. Verfahren

Durch Anordnungen vom 2. und 3. August 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der jeweiligen Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 22. September 1999 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 28. September 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Oktober 1999.

Der Ministerrat, rue de la Loi, 1000 Brüssel, hat mit am 12. November 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 29. Februar 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1750, mit am 28. März 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1747, mit am 30. März 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- L. Stangherlin, einer der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1751, mit am 30. März 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 23. Dezember 1999 und 29. Juni 2000 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 30. Juli 2000 bzw. 30. Januar 2001 verlängert.

Durch Anordnung vom 30. Mai 2000 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 21. Juni 2000 anberaumt, nachdem er die klagenden Parteien aufgefordert hat, sich auf der Sitzung zu der Frage zu äußern, ob die Zugehörigkeit der Korpschefs zum Hohen Justizrat mit den Aufgaben vereinbar ist, die sie unter anderem kraft der Artikel 259^{ter} §§ 1 und 4, 259^{bis}-14 § 2, 259^{bis}-16 § 2 und 408^{bis} des Gerichtsgesetzbuches erfüllen.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 30. Mai 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 20. Juni 2000 hat der Hof festgestellt, daß der gesetzmäßig verhinderte Richter H. Coremans als Mitglied der Besetzung durch den Richter M. Bossuyt ersetzt wurde.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. Juni 2000

- erschienen

. RA A. Kittel und RA G. Zians, in Eupen zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1750,

. RA F. Tulkens, in Brüssel zugelassen, und RA P. Gérard, beim Kassationshof zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1747,

. RÄin C. Wijnants *loco* RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter P. Martens und E. De Groot Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Durch Anordnung vom 21. Dezember 2000 hat der Hof festgestellt, daß der gesetzmäßig verhinderte Richter E. Cerexhe als Mitglied der Besetzung durch den Richter R. Henneuse ersetzt wurde, die Verhandlung wieder eröffnet und den Sitzungstermin auf den 10. Januar 2001 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 22. Dezember 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 10. Januar 2001

- erschienen

. RA A. Kittel und RA G. Zians, in Eupen zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1750,

. RA F. Tulkens, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1747,

. RÄin C. Wijnants *loco* RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter P. Martens und E. De Groot Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. In rechtlicher Beziehung

- A -

Hinsichtlich der Klage in der Rechtssache Nr. 1747

Standpunkt der Kläger

A.1. Die Kläger beantragen zunächst die Nichtigklärung des Wortteils « Berufs- » in Artikel 259bis-2 § 1 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches sowie die Nichtigklärung von Artikel 259bis-3 § 2 Nr. 1 desselben Gesetzbuches. Sie sind allesamt stellvertretende Richter und vertreten die Auffassung, daß diese Bestimmungen sie unmittelbar und in ungünstigem Sinne betreffen, insofern diese sie daran hinderten, sich für die Quote der Magistrate bei Wahlen zum Hohen Justizrat zu bewerben und insofern in dem Fall, wo einer von ihnen vom Senat als einer der Nichtmagistrate bezeichnet würde, dieser auf seine Eigenschaft als stellvertretender Magistrat verzichten müßte.

A.2. In einem einzigen Klagegrund führen die Kläger an, daß die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen, insofern sie, wenn man sie verbinde, zur Folge hätten, daß die stellvertretenden Richter vollständig von jeder Beteiligung am Hohen Justizrat ausgeschlossen würden, sowohl als Wähler wie auch als Mitglieder, sowohl in der Quote der Magistrate als auch in derjenigen der Nichtmagistrate. Sie vertreten den Standpunkt, daß dieser Ausschluß ungerechtfertigt sei, da sie verpflichtet seien, in jedem Rechtszug entweder kollegial oder alleine zu tagen, bisweilen während ziemlich langer Zeitspannen. Sie sind der Auffassung, daß die eine oder die andere der beiden von ihnen angefochtenen Bestimmungen für nichtig erklärt werden müsse.

A.3. Die Kläger beantragen sodann die Nichtigklärung von Artikel 21 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1991, abgeändert durch dasjenige vom 22. Dezember 1998, wonach die Akte der vor dem 1. Oktober 1993 ernannten stellvertretenden Richter der zuständigen Ernennungskommission für die Invorschlagbringung nur zugesandt werde, insofern alle einzelnen Stellungnahmen befürwortend ausfielen. Diesen Behandlungsunterschied zwischen diesen stellvertretenden Richtern und den anderen Bewerbern erachten sie als ungerechtfertigt, und sie erinnern an das Urteil des Hofes Nr. 56/99.

A.4. Sie fügen hinzu, daß die Nichtigklärung des einzigen Wortes « alle » in der angefochtenen Bestimmung einen Text in Kraft lassen würde, der nicht der Tragweite der verkündeten Nichtigklärung entspreche, und daß der gesamte Artikel 21 Absatz 3 für nichtig zu erklären sei, damit der Gesetzgeber den Text durch ein neues Gesetz anpassen könne.

Standpunkt des Ministerrates

A.5. Der Ministerrat führt an, daß der Hof nicht zuständig sei, um eine Entscheidung des Verfassungsgebers zu ahnden. Artikel 151 § 2 der Verfassung bestimme nämlich die Zusammensetzung des Hohen Justizrates, und aus den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung gehe hervor, daß der Verfassungsgeber sich mit der Weise einverstanden erklärt habe, in der der Gesetzgeber diese neue Verfassungsbestimmung auszuführen beabsichtigt habe. Dieselben Vorarbeiten zeigten, daß der Verfassungsgeber innerhalb des Hohen Justizrates eine Parität zwischen einerseits den Richtern und den Beamten der Staatsanwaltschaft und andererseits den Nichtmagistraten gewünscht habe, und diese Parität sei nur zu verwirklichen, wenn entschieden werde, ob die stellvertretenden Magistrate zu der einen oder der anderen Kategorie gehörten.

Der Ministerrat schlußfolgert aus einer Prüfung von Artikel 87 des Gerichtsgesetzbuches und von Artikel 151 der Verfassung, daß der Gesetzgeber durch Verwendung des Begriffs « Berufsmagistrat » im Sinne eines vollzeitig beschäftigten Magistrats gemäß der Entscheidung des Verfassungsgebers gehandelt habe.

Das gleiche gelte nach Auffassung des Ministerrates für die Unvereinbarkeit der Eigenschaft als stellvertretender Richter mit derjenigen eines Mitglieds des Hohen Justizrates, da der Verfassungsgeber sich im Laufe der Vorarbeiten zu Artikel 151 der Verfassung auf die vom Gesetzgeber vorgesehenen Unvereinbarkeiten bezogen habe.

A.6. Zur Hauptsache erwidert der Ministerrat, daß die Berufsmagistrate und die stellvertretenden Richter nicht zu vergleichbaren Kategorien von Personen gehörten, und zur Veranschaulichung seiner Argumentation zitiert er die Artikel 87, 102, 188, 192, 207*bis*, 293, 300, 331, 332 und 333 des Gerichtsgesetzbuches.

A.7. In bezug auf Artikel 259*bis*-3 § 2 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches führt der Ministerrat an, daß dieser Artikel die Kläger nicht unmittelbar betreffe, da sie nur in dem Fall, wo ihre Bewerbung angenommen würde, als stellvertretende Richter zurücktreten müßten. Ein solcher Rücktritt wäre also die Folge einer bewußten Entscheidung in Kenntnis der Sachlage. Das gleiche gelte für die in Artikel 300 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen anderen Unvereinbarkeiten.

A.8. In bezug auf Artikel 21 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches erklärt der Ministerrat unter Berücksichtigung des Urteils Nr. 56/99, sich nach dem Ermessen des Hofes zu richten.

Erwiderungsschriftsatz der Kläger

A.9. In bezug auf die Argumentation des Ministerrates zu den Artikeln 259*bis*-2 und 259*bis*-3 des Gerichtsgesetzbuches fechten die Kläger an, daß der Verfassungsgeber sich ausdrücklich zur Gleichstellung des Begriffes «Richter» mit dem Begriff «Berufsmagistrat» geäußert habe und daß er beabsichtigt habe, die stellvertretenden Richter von jeder Form der direkten oder indirekten Teilnahme an der Zusammensetzung des Hohen Justizrates auszuschließen.

A.10. In bezug auf die Begründetheit des Klagegrundes erwidern die Kläger, daß die erste Zielsetzung der Einsetzung des Hohen Justizrates darin bestehe, eine bessere Arbeitsweise der Justiz zu gewährleisten, insbesondere in bezug auf die Ernennung und Beförderung eines Richters, den Zugang zum Richteramt, die Ausbildung der Richter, Klagen bezüglich der Arbeitsweise des gerichtlichen Standes. Wenn man diese Zielsetzung berücksichtige, bestehe keinerlei Unterschied zwischen effektiven und stellvertretenden Magistraten, da beiden aufgetragen worden sei, auf der Grundlage gleicher Kriterien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu richten. Sie seien also eindeutig vergleichbar.

A.11. Überdies rechtfertige nach Auffassung der Kläger nichts, daß die stellvertretenden Magistrate ihre Funktionen täglich ausüben könnten, jedoch von jeder Teilnahme am Hohen Justizrat ausgeschlossen würden. Ihnen könne nicht entgegengehalten werden, daß dieser Ausschluß sich aus einer bewußten Entscheidung ihrerseits ergebe, da ein Bewerber, wenn er in der Quote der Nichtmagistrate gewählt werden wolle, *ipso facto* seine Eigenschaft als stellvertretender Richter verliere, und wenn er diese behalten wolle, weder als Wähler noch als wählbares Mitglied am Hohen Justizrat teilnehmen könne.

A.12. In bezug auf die zeitliche Auswirkung der von ihnen geforderten Nichtigerklärung richten sich die Kläger nach dem Ermessen des Hofes, fügen jedoch hinzu, daß diese Nichtigerklärung nur für die Zukunft gelten solle, das heißt für die nächsten Wahlen wirksam werden solle.

A.13. In bezug auf den neuen Artikel 21 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 wiederholen die Kläger ihre Argumentation, fügen jedoch hinzu, daß die Nichtigerklärung *ab initio* mit vollständig rückwirkender Kraft verkündet werden müsse.

Hinsichtlich der Klage in der Rechtssache Nr. 1750

Standpunkt der Kläger

A.14. Die ersten siebzehn Kläger träten in ihrer Eigenschaft als Magistrate und als Privatpersonen, die sich der deutschen Sprache bedienten, vor Gericht auf. Sie sind der Meinung, sie hätten ein funktionelles Interesse daran, daß eventuelle Klagen beim Hohen Justizrat, die ihre Arbeit beträfen, sachgerecht bearbeitet würden und daß alle Entscheidungen des Hohen Justizrates auch in sprachlicher Hinsicht auf eine nicht diskriminierende Weise getroffen werden könnten.

A.15. Die Rechtsanwaltskammer Eupen, die achtzehnte klagende Partei, behauptet, sie sei von der Tätigkeit des Hohen Justizrates betroffen, insofern dieser Gutachten bezüglich der Funktionsweise des Gerichtswesens

erteile. Im Rahmen von Ernennungen müsse ein Vertreter der Anwaltskammer ein schriftliches, begründetes Gutachten erteilen, welches aufgrund der Sprachengesetzgebung in deutscher Sprache erteilt werden müsse, wenn es von der Anwaltskammer Eupen ausgehe. Sie fügt hinzu, es müsse gewährleistet werden, daß dieses Gutachten gebührend beachtet werden könne.

A.16. Der neunzehnte Kläger, der Rechtsanwalt ist, bringt vor, daß Rechtsanwälte ein persönliches und berufliches Interesse daran hätten, daß die Akten, die die deutschsprachige Gerichtsbarkeit betreffen, korrekt bearbeitet werden könnten, da diese Rechtsanwälte in ihrem eigenen Namen oder im Auftrag von Mandanten veranlaßt sein könnten, Klagen beim Hohen Justizrat einzureichen. Er fügt hinzu, daß viele Stellen beim Gericht vorrangig mit Personen besetzt würden, die aus der Anwaltschaft stammten, und daß zugunsten der französisch- und niederländischsprachigen Anwaltschaft eine Vertretung im Hohen Justizrat vorgesehen sei.

A.17. Der zwanzigste Kläger ist der Meinung, daß jede Privatperson vom angefochtenen Gesetz betroffen sei und die effektive Möglichkeit erhalten müsse, ihre eigenen Angelegenheiten in effizienter Weise vor dem Hohen Justizrat vorzubringen, was das Interesse des Klägers rechtfertigen würde, als Privatperson vor Gericht aufzutreten.

A.18. Die Kläger sind der Auffassung, daß die von ihnen angefochtenen Bestimmungen von Artikel 259*bis* des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen.

A.19. Artikel 259*bis*-1 sei diskriminierend, insofern er nicht bestimme, daß ein Mitglied des niederländischsprachigen Kollegiums die Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen müsse, da nur ein Mitglied des französischsprachigen Kollegiums diese Voraussetzung erfüllen müsse. Ein Bewerber um eine gerichtliche Funktion in Eupen, der sein Diplom in niederländischer Sprache erhalten habe, müsse aber die Befähigungsprüfung bestehen, die vom niederländischsprachigen Kollegium organisiert werde (Artikel 259*bis*-8 § 1). Es wird ebenfalls beanstandet, daß Artikel 259*bis*-1 nicht bestimme, wie der Beweis für die Sprachkenntnisse erbracht werden solle, und nicht angebe, welches Kenntnisniveau erforderlich sei. Die Kläger bestreiten, daß es genügen würde, wenn Dolmetscher herangezogen würden, und befürchten, daß das einzige Mitglied des Hohen Justizrates, das die deutsche Sprache verstehen würde, einen zu großen Einfluß auf die zu treffende Entscheidung hätte. Außerdem sei, da das einzige über Deutschkenntnisse verfügende Mitglied des Hohen Justizrates in der Ernennungskommission tagen müsse (Artikel 259*bis*-8 § 1), keine Vertretung der Deutschsprachigen in der Begutachtungskommission gesichert.

Die Diskriminierung liege - so die Kläger - darin, daß für die französischsprachigen und niederländischsprachigen Kandidaten die Sprache des Diploms in der Regel mit der Muttersprache übereinstimme, was die Ablegung der Prüfung erleichtere. Im öffentlichen Dienst könne ein deutschsprachiger Kandidat die Prüfung in deutscher Sprache ablegen. Dies sei auch bei der Eignungsprüfung und bei der Zulassungsprüfung zum Gerichtspraktikum der Fall gewesen. Es bestehe kein Grund, von dieser Praxis abzuweichen.

A.20. Artikel 259*bis*-2 des Gerichtsgesetzbuches wird vorgeworfen, daß er nicht gewährleiste, daß Kandidaten mit ausreichenden Deutschkenntnissen gewählt werden könnten, da überhaupt keine spezifische Regel vorgesehen sei, und zwar im Gegensatz zu dem, was unternommen werde, um die Chancengleichheit von Männern und Frauen zu gewährleisten. Angesichts der Verbreitung der deutschen Sprache, sowohl in juristischen Berufen als auch in den anderen Bereichen der Gesellschaft, dürfte es jedoch möglich gewesen sein, eine genügende Anzahl von Personen zu bestimmen, die diese Sprache beherrschten.

A.21. Artikel 259*bis*-4 § 4 sei diskriminierend, insofern er bestimme, daß jedes Mitglied in einer Kommission zu tagen habe, aber nicht vorsehe, daß das einzige deutschsprachige Mitglied in mehreren Kommissionen tagen könne. Die Diskriminierung werde dadurch bewirkt, daß in der Begutachtungskommission keine gesicherte Vertretung eines Mitglieds mit deutschen Sprachkenntnissen bestehe.

A.22. Artikel 259*bis*-4 § 5 wird vorgeworfen, daß er es dem deutschsprachigen Mitglied nicht erlaube, die deutsche Sprache als interne oder externe Arbeitssprache zu nutzen, wodurch das Erfordernis der Kenntnisse dieser Sprache jeden Sinn verliere. Außerdem sei die Präsenz eines einzigen Mitglieds mit Deutschkenntnissen in der mit der Vorbereitung und Organisation der Prüfungen beauftragten Kommission unzureichend, um eine Gleichbehandlung der deutschsprachigen Mitglieder zu gewährleisten, so daß das Prinzip der kollegialen Entscheidung « untergraben » werde.

A.23. Artikel 259bis-9 § 1, dem zufolge die Prüfung in der Sprache des Diploms abzulegen sei, sei diskriminierend, da nicht die Möglichkeit bestehe, ein Diplom in deutscher Sprache an einer belgischen Universität zu erwerben.

Interpretiere man diese Bestimmung jedoch in dem Sinne, daß sie implizit die Durchführung von Prüfungen und Auswahlverfahren in deutscher Sprache ermögliche, wobei sie lediglich die Anwesenheit eines einzigen Mitglieds, das diese Sprache beherrsche, vorsehe, so müsse - den Klägern zufolge - festgestellt werden, daß der Gesetzgeber nicht die notwendigen Voraussetzungen dafür geschaffen habe, daß ein Kandidat dort tatsächlich auch unter tragbaren Bedingungen geprüft werden könne.

Es sei außerdem nicht zu vertreten, daß die Anwesenheit eines Deutschsprachigen nicht in der niederländischsprachigen Kommission vorgeschrieben sei, denn dort könnte ein deutschsprachiger Kandidat die Prüfung ablegen.

Diese Situation weiche von dem ab, was in den Artikeln 428bis, 428ter und 428quater des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen sei, da die Fähigkeitsprüfung, die die Rechtsanwälte abzulegen hätten, von einem Staatsbürger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in deutscher Sprache abgelegt werden könne, und zwar vor einem gänzlich deutschsprachigen Gremium. Somit würden deutschsprachige Ausländer günstiger behandelt als deutschsprachige Belgier.

A.24. Artikel 259bis-11 sei - so die Kläger - diskriminierend, insofern er nicht bestimme, daß ein Mitglied der Begutachtungs- und Untersuchungskommission den Beweis der Kenntnisse der deutschen Sprache erbringen müsse.

A.25. Schließlich würden, da sich aus Artikel 259bis-15 ergebe, daß eine in deutscher Sprache verfaßte Klage nicht in dieser Sprache bearbeitet und beantwortet werde, die Rechte der deutschsprachigen Rechtssubjekte mißachtet, während kraft Artikel 4 der Verfassung diese Sprache Verfassungsschutz genieße.

Standpunkt des Ministerrates

A.26. Der Ministerrat ist der Ansicht, daß das von den Klägern angeführte Interesse sich nicht von jenem Interesse unterscheide, welches alle Deutschsprachigen daran hätten, daß der Gebrauch ihrer Sprache in Gerichtsangelegenheiten berücksichtigt werde; die angefochtenen Bestimmungen würden sich nicht unmittelbar auf ihre Rechtslage auswirken.

Die Rechtsanwaltskammer Eupen weise nicht das erforderliche Interesse auf, da die angefochtenen Bestimmungen nicht die Ausübung des Anwaltsberufs regeln würden.

A.27. Der Ministerrat vertritt den Standpunkt, daß eben Artikel 151 § 2 der Verfassung bestimme, daß der Hohe Justizrat ein Organ *sui generis* sei, welches sich aus einem französischsprachigen und einem niederländischsprachigen Kollegium zusammensetze. Der Verfassungsgeber habe beschlossen, daß die deutsche Sprache weder bei der Zusammensetzung noch bei der Arbeitsweise des Hohen Justizrates ein Kriterium darstellen würde. Er ruft Artikel 43 § 1 der Verfassung sowie das Urteil Nr. 90/94 des Hofes in Erinnerung. Er betont den Hinweis auf die angefochtenen Bestimmungen in deren Entwurfsphase während der Vorarbeiten zu Artikel 151 der Verfassung.

A.28. Bezüglich der Klagegründe vertritt der Ministerrat hauptsächlich die Auffassung, daß darin eine rein politische und organisatorische Entscheidung kritisiert werde, wobei es nicht Sache des Hofes sei, diese zu beurteilen, da die beanstandeten Unterschiede nicht unangemessen seien.

A.29. Hilfsweise weist der Ministerrat in bezug auf Artikel 259bis-1 § 3 Absatz 3 darauf hin, daß dieser keine Quote festlege, sondern eine Mindestanzahl, die überschritten werden könne. Er fügt hinzu, daß der Hohe Justizrat Sachverständige in Anspruch nehmen könne (Artikel 259bis-6 §§ 1 und 2), und somit auch Übersetzer, und daß er über Personal verfüge, deren Stellenplan und Sprachkader er festlege. Der Ministerrat zieht vergleichsweise Artikel 34 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof heran.

Hinsichtlich des Niveaus der Deutschkenntnisse hebt der Ministerrat hervor, daß Artikel 45bis des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten keine strengeren Vorschriften enthalte, was die Sprachkenntnisse der in Eupen ernannten Magistrate betreffe.

Hinsichtlich des Nichtvorhandenseins einer Vertretung im niederländischsprachigen Kollegium betont er, daß das französischsprachige Kollegium sich mit den deutschsprachigen Angelegenheiten befassen werde. Der vorgenannte Artikel 45bis bestimme außerdem, daß der Bewerber um ein gerichtliches Amt im Bezirk Eupen Kenntnisse der deutschen Sprache haben müsse und anhand seines Diploms nachweisen müsse, daß er die Prüfungen zum Erhalt des Diploms eines Lizentiaten der Rechte in französischer Sprache abgelegt habe bzw. Französischkenntnisse besitze.

A.30. In bezug auf Artikel 259bis-2 bezieht sich der Ministerrat auf seine allgemeinen Überlegungen zu sämtlichen Klagegründen und ruft in Erinnerung, daß die Deutschsprachige Gemeinschaft nicht einmal in der Abgeordnetenversammlung über einen Vertreter verfüge, während dort mindestens einer vorgesehen sei.

A.31. In bezug auf Artikel 259bis-8 § 1 ruft der Ministerrat seine allgemeine Argumentierung in Erinnerung und betont er, daß die Anzahl der Mitglieder im französischsprachigen Kollegium, die über Deutschkenntnisse verfügten, davon abhängen werde, wieviele Kandidaten sich bewerben würden.

A.32. Im Zusammenhang mit Artikel 259bis-4 § 5 wiederholt der Ministerrat, daß seiner Ansicht nach eben Artikel 151 § 2 Absatz 2 der Verfassung dadurch, daß darin vorgesehen sei, daß der Hohe Justizrat sich aus zwei Kollegien zusammensetze, deutlich angegeben habe, daß dort nur zwei Sprachen verwendet würden. Übrigens sei nicht auszuschließen, daß das deutschsprachige Mitglied während der Arbeiten der Kommissionen sich der deutschen Sprache bediene.

A.33. In bezug auf Artikel 259bis-9 § 1 Absatz 2 bezieht sich der Ministerrat auf seine bereits dargelegte Argumentierung und hält er den Vergleich mit den Artikeln 428bis und 428ter des Gerichtsgesetzbuches nicht für zweckdienlich, denn diese bezögen sich auf die Rechtsanwälte, die im Gegensatz zu den Richtern nicht dem Kriterium der Staatsangehörigkeit unterlägen.

A.34. In bezug auf Artikel 259bis-11 und Artikel 259bis-15 § 6 nimmt der Ministerrat Bezug auf seine früheren Argumente.

Erwiderungsschriftsatz der Kläger

A.35. Hinsichtlich der Zulässigkeit beharren die Kläger darauf, sie hätten ein Interesse an der Klageerhebung; sie halten die Bezugnahme des Ministerrates auf das Urteil Nr. 90/94 für inadäquat und bestreiten, daß sie eine Entscheidung des Verfassungsgebers kritisieren würden.

A.36. In der Sache selbst behaupten die Kläger hauptsächlich, daß sie nicht die Opportunität einer gesetzlichen Bestimmung beanstanden würden. Sie würden dem Gesetzgeber zum Vorwurf machen, daß er nicht der Schaffung deutschsprachiger Rechtsprechungsorgane Rechnung getragen habe, im Gegensatz zu dem, was in der Gesetzgebung über den Staatsrat und über den Schiedshof vorgesehen sei.

A.37. Hilfsweise erwidern sie in bezug auf Artikel 259bis-1, daß für die zukünftigen Eupener Magistrate eine Prüfung abgehalten werde, die dazu diene, nicht nur die Kenntnis der deutschen Sprache, sondern auch das Niveau dieser Kenntnis festzustellen, während für den Hohen Justizrat keine ähnliche Bestimmung vorgesehen sei. Die deutschsprachigen Belgier könnten keinen direkten Kontakt mit dem Hohen Justizrat haben, es sei denn, sie würden sich einer anderen Sprache bedienen, was weder von den französischsprachigen noch von den niederländischsprachigen Belgiern verlangt werde.

A.38. In bezug auf Artikel 259bis-2 machen die Kläger geltend, daß der Vergleich mit der Abgeordnetenversammlung nicht stichhaltig sei, da die Bürger normalerweise keine direkten Kontakte mit der Abgeordnetenversammlung hätten.

Hinsichtlich der Klage in der Rechtssache Nr. 1751

A.39. Die Kläger sind Präsident beziehungsweise Vizepräsident des Gerichts erster Instanz Eupen. Ersterer wurde 1950 geboren, letzterer 1951; sie behaupten, sie seien durch Artikel 102 §§ 1 und 2 des angefochtenen Gesetzes betroffen.

Ersterer, der seit 1988 Korpschef sei, sei durch die angefochtenen Bestimmungen betroffen, da er sowohl nach Ablauf von sieben Jahren als auch nach Ablauf von vierzehn Jahren nach ihrem Inkrafttreten noch die Altersvoraussetzungen für die Weiterführung seines Amtes bis 2017 erfüllen würde.

Letzterer, der 1988 in das Amt eines Vizepräsidenten eingesetzt worden sei, verliere diese Ernennung mit Inkrafttreten des Gesetzes. Er sei also unmittelbar benachteiligt, da er nunmehr dem Mechanismus der Drei-Jahres-Mandate mit spezifischer Evaluation unterliege und erst nach neun Jahren und einer abschließenden Beurteilung wieder in den Genuß einer definitiven Bezeichnung kommen würde.

Der erste Kläger ficht auch Artikel 259bis-3 an; dieser erlaube es einem Korpschef nicht, dem Hohen Justizrat anzugehören. Da er nicht die Absicht habe, von seinem Amt zurückzutreten, habe er auch das notwendige Interesse.

A.40. In bezug auf Artikel 102 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1998 behaupten die Kläger, die angefochtenen Bestimmungen seien unvereinbar mit Artikel 152 der Verfassung, der die Ernennung der Richter auf Lebenszeit vorschreibe; dieser könne nicht durch den neuen Artikel 151 abgeändert werden, und die vorzeitige und ohne ihr Einverständnis erfolgte Absetzung von auf Lebenszeit in ihre jeweiligen Ämter ernannten Richtern stelle eine Diskriminierung den übrigen Magistraten gegenüber dar, deren Ernennung auf Lebenszeit nicht rückgängig gemacht werde.

A.41. In einem zweiten Klagegrund fügen die Kläger hinzu, daß die angefochtene Bestimmung auf diskriminierende Weise gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoße, da die angesprochenen Richtergruppen während ihrer im Prinzip unbefristeten Amtsausübung ohne irgendwelche ihnen persönlich anzulastenden Gründe auf dem Gesetzgebungswege aus ihrem Amt entfernt würden. Sie behaupten, die Maßnahme sei nicht notwendig gewesen und die neuen Regeln hätten auf die künftigen Ernennungen Anwendung finden sollen bzw. entweder das Einverständnis der Betroffenen oder eine Entfernung aus dem Amt aus rechtmäßigen Gründen vorsehen sollen.

A.42. Sie halten es für diskriminierend, daß nicht vorgesehen sei, daß die Korpschefs und die Inhaber beigeordneter Mandate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes definitiv ernannt bleiben würden, so wie dies in Artikel 102 § 3 des Gesetzes für die definitiv ernannten Jugendrichter vorgesehen sei.

A.43. Hinsichtlich der zur Zeit im Amt befindlichen Inhaber beigeordneter Mandate, die ihr Amt nicht schon seit neun Jahren ausüben würden, bestehe eine schwerwiegende finanzielle Diskriminierung gegenüber den Korpschefs, den seit mehr als neun Jahren in Amt befindlichen Inhabern beigeordneter Mandate, den definitiv ernannt erachteten Jugendrichtern sowie den übrigen Magistraten, sofern ihnen die Beibehaltung der finanziellen Ausstattung ihres Amtes nicht gewährleistet werde, wenn sie nach Ablauf einer Drei-Jahres-Periode und anläßlich der abschließenden Evaluation nicht definitiv bezeichnet würden. Es sei nicht ersichtlich, warum der Gesetzgeber die Inhaber beigeordneter Mandate unterschiedlich behandle, je nachdem, ob sie seit neun Jahren oder weniger im Amt seien, und davon die endgültige Bezeichnung im neuen Mandatssystem abhängig mache, während keine ähnliche Regelung für die Korpschefs vorgesehen sei.

A.44. Der erste Kläger ficht ebenfalls Artikel 45 desselben Gesetzes an, der einen Artikel 259bis-3 in das Gerichtsgesetzbuch einfüge, sofern er die Korpschefs von der Mitgliedschaft im Hohen Justizrat ausschließe. Dieser Ausschluß sei diskriminierend. Eine eventuelle Überrepräsentierung der Korpschefs könnte verhindert werden, indem eine Maximalquote vorgesehen werde.

Standpunkt des Ministerrates

A.45. Der Ministerrat stellt das Interesse der beiden Kläger in Abrede. Er behauptet, die Situation des ersten Klägers könne nicht durch die von ihm angefochtenen Bestimmungen beeinträchtigt werden.

In bezug auf Artikel 102 §§ 1 und 2 weist er darauf hin, daß der erste Kläger Magistrat des Sitzes sei und bleibe, daß er weiterhin sein Gehalt beziehe, sowie die mit seiner Funktion als Korpschef einhergehenden

Gehaltserhöhungen, daß sein Mandat nach sieben Jahren verlängert werden könne und daß er sich um ein anderes Mandat als Korpschef bewerben könne.

In bezug auf Artikel 45 sei festzuhalten, daß der erste Kläger nur insofern davon betroffen sein könnte, als er beschließen würde, sich beim Hohen Justizrat zu bewerben; in diesem Fall hätte er zwischen seinem Amt und demjenigen als Mitglied des Hohen Justizrates zu wählen, und eben diese Wahl würde sich auf seine Situation auswirken.

A.46. Die Situation des zweiten Klägers werde genausowenig beeinträchtigt, da er Magistrat des Sitzes und Vizepräsident bleibe, und die Bewertung « gut », wobei es keine Veranlassung zu der Annahme gibt, daß er sie nicht erhalten würde, werde zur sofortigen Verlängerung seines beigeordneten Mandats als Vizepräsident führen (Artikel 259*undecies* § 2).

A.47. Der Ministerrat wiederholt, daß er Hof nicht dafür zuständig sei zu beurteilen, ob die angefochtenen Bestimmungen gegen Artikel 152 der Verfassung und Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstießen, da nicht dargelegt worden sei, in welcher Hinsicht ihre Mißachtung eine Verletzung der Artikel 10, 11 oder 24 der Verfassung darstellen würde.

A.48. Der Ministerrat ruft die in den Vorarbeiten erwähnte Begründung von Artikel 151 an, insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit des Mandatssystems mit Artikel 152.

A.49. In bezug auf Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention macht der Ministerrat geltend, daß diese Bestimmung nicht notwendigerweise eine Ernennung auf Lebenszeit impliziere, sondern vielmehr, daß die Dauer der Ernennung von vornherein festgelegt sei und nicht willkürlich beendet werden könne. Auf jeden Fall wird die Ernennung auf Lebenszeit nicht durch das neue System in Frage gestellt.

A.50. Im übrigen vertritt der Ministerrat den Standpunkt, daß die Kläger eine politische und organisatorische Entscheidung beanstandeten, deren Beurteilung nicht Sache des Hofes sei. Die Rechtsprechung des Hofes halte die zeitliche Aufeinanderfolge zweier Regeln nicht für diskriminierend und beinhalte keine Anerkennung des Bestehens wohlverworbener Rechte.

A.51. In bezug auf Artikel 259*bis*-3 ist der Ministerrat der Ansicht, daß diese Bestimmung unter Berücksichtigung von Artikel 323*bis* des Gerichtsgesetzbuches zu beurteilen sei, der durch Artikel 61 des angefochtenen Gesetzes eingeführt worden sei; dabei analysiert er die einschlägigen Vorarbeiten. Dieser Bestimmung zufolge verliere der Korpschef, der einen Auftrag annehme, sein Mandat als Korpschef. Er zitiert auch die Vorarbeiten zu Artikel 151 der Verfassung, denen zufolge das Mandatsprinzip die Ergreifung von Qualitätssicherungsmaßnahmen ermöglichen solle, und zwar im Hinblick auf eine Verbesserung der Funktionsweise der Rechtsprechungsorgane, wobei ebenfalls Managementtechniken eingeführt werden könnten.

Erwiderungsschriftsatz des ersten Klägers

A.52. Der erste Kläger wiederholt, daß die von ihm beanstandete Bestimmung dazu führe, daß er zu einem absehbaren Zeitpunkt sein Amt als Präsident verlieren werde, in das er auf Lebenszeit ernannt worden sei; der Umstand, daß er weiterhin Magistrat bleibe und sein Gehalt behalte, ändere nichts daran. Auch im Falle seine Wahl zum Mitglied des Hohen Justizrates würde er sein Amt verlieren, was diskriminierend sei.

A.53. Zur Hauptsache hebt der Kläger hervor, daß er eine Verletzung von Artikel 152 der Verfassung und von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention geltend mache, allerdings in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. In bezug auf die Verletzung von Artikel 152 bezieht er sich auf eine Abhandlung des Professors Scholsem (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1121/3, SS. 33 bis 39) sowie auf eine Note des Generalprokurators und des Ersten Präsidenten des Kassationshofes (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1674/4). Er wiederholt, daß die implizite und verfassungswidrige Abänderung von Artikel 152 durch den neuen Artikel 151 den Gesetzgeber bei der Umsetzung des Artikels 151 nicht zur Annahme einer verfassungswidrigen Norm habe ermächtigen können, während ihm andere, nicht diskriminierende Mittel zur Verfügung gestanden hätten.

A.54. Der Kläger weist das aus Artikel 323*bis* Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches abgeleitete Argument als nicht pertinent zurück und stellt fest, daß der Korpschef nicht gleichzeitig ein Amt innerhalb des Hohen Justizrates ausüben könne, was implizit bedeute, daß man diesem Korpschef gegenüber ein ungerechtfertigtes Mißtrauen an den Tag lege.

- B -

Hinsichtlich der Klage in der Rechtssache Nr. 1747

Was die Artikel 259bis-2 § 1 und 259bis-3 § 2 Nr. 1 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches betrifft

B.1. Artikel 259*bis*-2, der durch Artikel 45 des angefochtenen Gesetzes vom 22. Dezember 1998 in das Gerichtsgesetzbuch eingefügt wurde, betrifft die Bezeichnung der Mitglieder des Hohen Justizrates, der durch Artikel 151 § 2 der Verfassung eingesetzt wurde. Artikel 259*bis*-2 behandelt in seinem ersten Paragraphen die Wahl der zu den Magistraten gehörenden Mitglieder und in Paragraph 2 der nicht zu den Magistraten gehörenden Mitglieder durch den Senat.

Die angefochtene Bestimmung ist der erste Absatz des ersten Paragraphen, der besagt:

« Die Magistrate werden in direkter und geheimer Wahl unter den im aktiven Dienst stehenden Berufsmagistraten durch ein niederländischsprachiges und ein französischsprachiges Wahlkollegium gewählt, die sich aus Magistraten der Sprachrolle, die derjenigen ihrer Ernennung entspricht, zusammensetzen. »

Die Kläger beantragen beim Hof die Nichtigklärung des Wortteils « Berufs- ».

B.2. Artikel 259bis-3 § 2 besagt:

« Während der Dauer des Mandats ist die Zugehörigkeit zum Hohen Justizrat nicht vereinbar mit der Ausübung:

1. eines Amtes als stellvertretender Magistrat;
2. eines durch Wahlen vergebenen öffentlichen Mandats;
3. eines öffentlichen Amtes politischer Art;
4. eines Mandats als Korpschef. »

Die Kläger beantragen die Nichtigkeitserklärung von Nr. 1 dieser Bestimmung.

B.3. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß der Hof nicht dafür zuständig sei, über die Klage zu befinden. Er führt an, daß die Kläger eine Entscheidung des Verfassungsgebers bemängelten, die im Text von Artikel 151 der Verfassung oder zumindest in dessen Vorarbeiten ausgedrückt sei, wobei der Verfassungsgeber sich mit der Weise, in der der Gesetzgeber Artikel 151 § 2 auszuführen beabsichtigt habe, insbesondere durch die angefochtenen Bestimmungen, die der Verfassungsgeber zum Zeitpunkt der Annahme von Artikel 151 gekannt habe, einverstanden erklärt habe.

B.4. Artikel 151 § 2 der Verfassung besagt:

« Es gibt für ganz Belgien einen Hohen Justizrat. Der Hohe Justizrat respektiert bei der Ausübung seiner Befugnisse die in § 1 erwähnte Unabhängigkeit.

Der Hohe Justizrat setzt sich aus einem französischsprachigen und einem niederländischsprachigen Kollegium zusammen. Jedes Kollegium umfaßt eine gleiche Anzahl Mitglieder und ist paritätisch zusammengesetzt einerseits aus Richtern und Mitgliedern der Staatsanwaltschaft, die unter den Bedingungen und in der Weise, die das Gesetz festlegt, unmittelbar von ihres gleichen gewählt werden, und andererseits aus anderen Mitgliedern, die vom Senat mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen unter den Bedingungen, die das Gesetz festlegt, ernannt werden.

[...] »

B.5. Diese Bestimmung legt zwar die Parität zwischen den Magistraten und den Nichtmagistraten fest, doch sie enthält keinerlei Hinweis darauf, ob der Verfassungsgeber nur die Berufsmagistrate gemeint hat oder ob er die stellvertretenden Magistrate darin einzubeziehen

gedachte. Erst in Artikel 259bis-2 § 1 Absatz 1 taucht zum ersten Mal der Wortteil auf, dessen Nichtigkeitsklärung die Kläger beantragen.

B.6. Obwohl während der Debatten, die der Änderung von Artikel 151 der Verfassung vorausgegangen sind, erwähnt wurde, daß diese Bestimmung « zusammen mit dem Vorschlag », der zum angefochtenen Gesetz geworden ist, zu lesen ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1675/1, S. 2; Nr. 1677/1, S. 114), hat der Verfassungsgeber den Gesetzgeber dennoch ermächtigt, die Bedingungen festzulegen, unter denen sowohl die Wahl der Magistrate als auch die Ernennung der Nichtmagistrate erfolgt. Die von den Klägern angefochtene normgebende Bestimmung ist also in dem Gesetz enthalten, mit dem der Gesetzgeber von der ihm erteilten Ermächtigung Gebrauch gemacht hat.

Daraus ergibt sich, daß der Hof befugt ist, über die Klage zu befinden.

B.7. Die Rolle der stellvertretenden Richter wird in Artikel 87 des Gerichtsgesetzbuches wie folgt beschrieben:

« Es gibt stellvertretende Richter am Gericht erster Instanz, am Arbeitsgericht und am Handelsgericht; sie haben nicht die üblichen Funktionen und werden ernannt, um zeitweise entweder Richter oder Mitglieder der Staatsanwaltschaft im Falle der Verhinderung zu ersetzen. »

Stellvertretende Richter können ebenfalls am Sitz der Friedensgerichte und der Polizeigerichte ernannt werden (Artikel 64 des Gerichtsgesetzbuches).

B.8. Um als stellvertretender Richter ernannt werden zu können, muß man Doktor oder Lizentiat der Rechte sein und während mindestens fünf Jahren in der Anwaltschaft tätig gewesen sein, ein gerichtliches Amt oder das Amt als Notar oder ein Amt als Staatsrat, Auditor, beigeordneter Auditor, Referent beim Kassationshof, Referent, beigeordneter Referent beim Staatsrat oder ein Amt als Referent beim Schiedshof oder ein Amt als Referent oder Parkettjurist bei den Appellationshöfen und den Gerichten erster Instanz, oder akademische oder rechtswissenschaftliche Funktionen ausgeübt haben (Artikel 192 des Gerichtsgesetzbuches). Die gleichen Bedingungen werden auferlegt für die Ernennung zum stellvertretenden Friedensrichter, wobei der Bewerber außerdem wenigstens dreißig Jahre alt sein muß (Artikel 188 des Gerichtsgesetzbuches).

B.9. Die stellvertretenden Richter üben ihr Amt unter den gleichen Bedingungen wie die Berufsmagistrate aus, und sie müssen die gleichen Anforderungen in bezug auf Unparteilichkeit und Unabhängigkeit erfüllen. Sie unterliegen denselben Disziplinarregeln und unterstehen den gleichen Disziplinarbehörden wie die effektiven Magistrate (Artikel 413 des Gerichtsgesetzbuches). Sie werden direkt vor den Appellationshof geladen, genauso wie die Berufsmagistrate, wenn sie einer Straftat in der Ausübung ihres Amtes (Artikel 483 des Strafgesetzbuches) oder außerhalb ihres Amtes (Artikel 479 des Strafgesetzbuches) angeklagt werden.

B.10. Wenngleich die stellvertretenden Richter großteils und in wesentlichen Aspekten den Berufsmagistraten gleichgestellt werden, unterscheidet sich ihr Statut von demjenigen der letzteren, insofern sie meistens hauptberuflich den Beruf als Anwalt oder als Notar ausüben. Artikel 300 des Gerichtsgesetzbuches unterwirft sie den gleichen Unvereinbarkeiten wie die Berufsmagistrate, sieht jedoch eine Ausnahme vor für «die Ausübung der Berufe als Rechtsanwalt und als Notar und die Tätigkeiten, die diese ihnen erlauben».

B.11. Aufgrund dieses Unterschieds im Statut konnte der Gesetzgeber, ohne gegen den Gleichheitsgrundsatz zu verstoßen, davon ausgehen, daß in einem paritätisch aus Magistraten und Nichtmagistraten zusammengesetzten Kollegium nur die Berufsmagistrate Wähler und wählbar sein würden bei Wahlen zur Bezeichnung der Richter und der Beamten der Staatsanwaltschaft, die innerhalb des Hohen Justizrates tagen würden. Dieser Ausschluß ist um so mehr gerechtfertigt, als insbesondere zu den Personen, die der Senat als nicht zu den Magistraten gehörende Mitglieder ernennen kann, aufgrund von Artikel 259bis-1 § 3 Nr. 1 wenigstens vier Rechtsanwälte gehören.

B.12. Umgekehrt ist die Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zum Hohen Justizrat mit der Ausübung eines Amtes als stellvertretender Richter nicht vernünftig gerechtfertigt. Der bloße Umstand, daß der Verfassungsgeber in den Vorarbeiten zu Artikel 151 auf die vom Gesetzgeber vorgesehenen Unvereinbarkeiten Bezug genommen hat (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1675/1, S. 6) und daß die bemängelte Unvereinbarkeit bereits in der ursprünglichen Fassung der angefochtenen Bestimmung vorgesehen war, genügt nicht zur Rechtfertigung dessen, daß eine vom Senat ernannte Person, die außerdem stellvertretender Richter ist, verpflichtet wird, von diesem Amt zurückzutreten, um im Hohen Justizrat tagen zu können. Diesem wird also die Mitarbeit von

Personen vorenthalten, die neben ihrer Erfahrung als Rechtsanwalt auch über die Erfahrung verfügen, die sich aus der gelegentlichen Ausübung ihrer gerichtlichen Ämter ergibt.

B.13. Nummer 1 in Artikel 259bis-3 § 2 des Gerichtsgesetzbuches ist also für nichtig zu erklären.

B.14. Die beantragte Nichtigerklärung hätte unverhältnismäßige Auswirkungen, wenn sie es ermöglichen würde, die derzeitige Zusammensetzung des Hohen Justizrates und die Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen in Frage zu stellen. Daher ist es angebracht, so wie es die Kläger im übrigen in ihrem Erwidierungsschriftsatz anregen, der Nichtigerklärung nur für die Zukunft eine Wirkung zu verleihen.

Aufgrund von Artikel 8 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof ist die Wirkung der angefochtenen Bestimmung bis zu den nächsten durch den Senat vorzunehmenden Ernennungen aufrechtzuerhalten.

Was Artikel 21 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1991, abgeändert durch Artikel 89 des Gesetzes vom 22. Dezember 1998, betrifft

B.15. Artikel 21 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Abänderung der Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ausbildung und Anwerbung von Magistraten behandelt in seinen Absätzen 2, 3 und 4 die Bedingungen und die Modalitäten bezüglich der stellvertretenden Richter, die sich um eine Ernennung zum effektiven Magistrat bewerben. Absatz 2 besagt in der Fassung, die sich aus der mit dem angefochtenen Gesetz eingeführten Abänderung ergibt:

« Die stellvertretenden Richter, die vor dem 1. Oktober 1993 ernannt worden sind, und die stellvertretenden Richter, die vor dem 1. Oktober 1993 ernannt worden sind, denen aber wegen Unvereinbarkeit ein ehrenvoller Rücktritt bewilligt worden ist, gelten als Absolventen der in Artikel 259bis-9 desselben Gesetzbuches vorgesehenen Prüfung der beruflichen Eignung. »

B.16. In dem vor der Schaffung des Hohen Justizrates bestehenden Ernennungssystem mußte der Justizminister, bevor er die Ernennungen vornahm, eine Stellungnahme des Ausschusses für den

Amtsbereich, in dem die Ernennung erfolgen sollte, einholen (ehemaliger Artikel 259^{ter} § 1 des Gerichtsgesetzbuches).

B.17. Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1997 hatte Absatz 2 dieses Artikels 21 ergänzt, der dann besagte:

« Beim Vorschlag zur Ernennung in die in den Artikeln 187, 188, 190 bis 194, 207 § 2, 208 und 209 des Gerichtsgesetzbuches genannten Ämter berücksichtigt der Justizminister hinsichtlich der oben genannten stellvertretenden Richter nur diejenigen, über die der Beratungsausschuß eine einstimmig günstige Bewertung abgegeben hat. »

In seinem Urteil Nr. 56/99 vom 26. Mai 1999 hat der Hof den Standpunkt vertreten, daß das Erfordernis der Einstimmigkeit weder sachdienlich sei noch im Verhältnis zur Zielsetzung stehe, und er hat das Wort « einstimmig » in der obenerwähnten Bestimmung für nichtig erklärt.

B.18. Das angefochtene Gesetz hat Artikel 259^{ter} § 1 abgeändert, der nunmehr bestimmt, daß der Justizminister, bevor der König die Ernennung vornimmt, die Stellungnahme des Korpschefs der aufnehmenden Gerichtsbarkeit und der Herkunftsgerichtsbarkeit sowie eines Vertreters der Anwaltschaft einholt.

B.19. Dasselbe Gesetz hat in Artikel 21 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 einen Absatz 3 eingefügt, der besagt:

« Die Akte der vor dem 1. Oktober 1993 ernannten stellvertretenden Richter wird der zuständigen Ernennungskommission nur zur Invorschlagbringung übermittelt, wenn alle einzelnen Stellungnahmen befürwortend sind. »

B.20. Da davon ausgegangen wird, daß die vor dem 1. Oktober 1993 ernannten stellvertretenden Richter die in Artikel 259^{bis}-9 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Prüfung der beruflichen Eignung bestanden haben, ist es nicht unvernünftig, ihre Ernennung von Beurteilungen durch qualifizierte Personen abhängig zu machen.

B.21. Indem der Gesetzgeber jedoch verlangt hat, daß alle Stellungnahmen befürwortend sind, damit die Akte eines dieser stellvertretenden Richter der Ernennungskommission unterbreitet wird, hat er eine Maßnahme ergriffen, die weder sachdienlich ist noch im Verhältnis zur Zielsetzung steht.

B.22. Im Gegensatz zum Erfordernis einer befürwortenden oder sehr befürwortenden Stellungnahme bietet das Erfordernis der Einstimmigkeit der abgegebenen Stellungnahmen hinsichtlich der beruflichen Qualitäten der ernannten Personen nämlich keine Garantie, die das Risiko rechtfertigt, das dadurch entsteht, daß jeder einzelnen Person, die eine Stellungnahme abgibt, ein Vetorecht gewährt wird.

B.23. Daraus ergibt sich, daß die vor dem 1. Oktober 1993 ernannten stellvertretenden Richter auf diskriminierende Weise behandelt werden im Vergleich zu den anderen Bewerbern um ein gerichtliches Amt.

B.24. Absatz 3 des obenerwähnten Artikels 21 ist also für nichtig zu erklären.

Hinsichtlich der Klage in der Rechtssache Nr. 1750

Was das Interesse betrifft

B.25. Die ersten sechzehn Kläger sind Berufsmagistrate, die erklären, aufgrund ihrer Berufstätigkeit vor Gericht aufzutreten, die sie entweder beim Appellationshof Lüttich oder innerhalb von Rechtsprechungsorganen mit Sitz in Eupen, in Verviers und Eupen oder, was den sechzehnten Kläger betrifft, in Sankt Vith ausüben. Der siebzehnte Kläger handelt in seiner Eigenschaft als stellvertretender Richter beim Gericht erster Instanz Eupen. Die achtzehnte klagende Partei ist die Rechtsanwaltskammer Eupen, der neunzehnte Kläger ein Rechtsanwalt mit Wohnsitz in Eupen, der zwanzigste Kläger ein Doktor der Rechte mit Wohnsitz in Eupen.

Die ersten siebzehn Kläger erklären ferner, in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen, die sich der deutschen Sprache bedienen, vor Gericht aufzutreten.

B.26. Die ersten siebzehn Kläger weisen in ihrer Eigenschaft als Magistrate und als stellvertretende Richter ein ausreichendes Interesse nach, Bestimmungen über ein Organ anzufechten, das eine bedeutende Rolle in der Laufbahn der Magistrate spielen soll, insofern sie

anführen, daß dieses Organ in deutscher Sprache aufgestellte Akten, die sie betreffen könnten, nicht ordnungsgemäß behandeln könne.

B.27. Die Rechtsanwaltskammer Eupen, eine dem Spezialitätsprinzip unterworfenene Einrichtung, deren Aufgaben durch Gesetz festgelegt sind, kann das erforderliche Interesse nur nachweisen, wenn sie Bestimmungen anfiicht, die sich auf die ihr einschränkend durch die Artikel 455 bis 471 des Gerichtsgesetzbuches zugeteilten Aufgaben beziehen.

Die angefochtenen Bestimmungen betreffen Rechtsanwälte, insofern sie sich auf die Organisation des gerichtlichen Standes, auf dessen Arbeitsweise und auf dessen Kontrolle beziehen. Sie regeln jedoch nicht die Ausübung des Berufes als Rechtsanwalt und betreffen keineswegs die Berufsethik und die Disziplin der Rechtsanwälte.

Die Rechtsanwaltskammer Eupen kann also lediglich ein indirektes Interesse geltend machen. Ihre Klage ist unzulässig.

B.28. Der neunzehnte und der zwanzigste Kläger könnten nur eventuell und indirekt von der Arbeitsweise des Hohen Justizrates betroffen sein. Die Zulässigkeit einer solchen Klage anzuerkennen, würde bedeuten, daß man die Popularklage zulassen würde, was der Verfassungsgeber nicht gewollt hat. Das gleiche gilt für die anderen Kläger, insofern sie erklären, als Privatpersonen vor Gericht aufzutreten, die sich der deutschen Sprache bedienen.

B.29. Die Klage ist nur insofern zulässig, als sie durch die ersten siebzehn Kläger eingereicht worden ist, und nur insofern, als diese ihre Eigenschaft als Magistrate geltend machen.

Was die Zuständigkeit des Hofes betrifft

B.30. Der Ministerrat führt an, daß der Verfassungsgeber dadurch, daß er in Artikel 151 § 2 Absatz 2 der Verfassung festgelegt habe, daß der Hohe Justizrat, ein Organ *sui generis*, sich aus einem französischsprachigen Kollegium und einem niederländischsprachigen Kollegium zusammensetze, selbst entschieden habe, daß Deutsch weder für die Zusammensetzung noch für die Arbeitsweise des Hohen Justizrates ein Kriterium darstelle.

Er fügt hinzu, daß Artikel 151 vom Verfassungsgeber angenommen worden sei, obwohl er den Gesetzesvorschlag, der die angefochtene Bestimmung enthalten habe, gekannt habe, daß in den Vorarbeiten hervorgehoben werde, daß der Vorschlag zur Revision von Artikel 151 im Zusammenhang mit diesem Gesetzesvorschlag habe gelesen werden müssen, und daß der Verfassungsgeber somit sein Einverständnis mit der Weise erteilt habe, auf die der Gesetzgeber beabsichtigt habe, Artikel 151 der Verfassung auszuführen.

B.31. Aus dem obenerwähnten Artikel 151 § 2 der Verfassung kann nicht abgeleitet werden, daß der Verfassungsgeber, weil er sich nicht selbst um die Interessen der deutschsprachigen Magistrate gekümmert habe, implizit den Gesetzgeber aufgefordert hätte, sie nicht zu berücksichtigen.

Aus einem Stillschweigen des Verfassungsgebers oder seiner angeblich zuvor erteilten Zustimmung zu einem Gesetz vor dessen Annahme kann ebenfalls kein Argument abgeleitet werden mit der Schlußfolgerung, dieses Gesetz sei eine Norm von Verfassungswert, die sich der Zuständigkeit des Hofes entziehe.

Die von den Klägern beanstandeten Bestimmungen sind ausschließlich in Gesetzestexten enthalten. Es handelt sich also um Normen, deren Verfassungsmäßigkeit der Hof, wenn er damit befaßt wird, prüfen muß, da er sonst die Zuständigkeit mißachten würde, die ihm Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof verleiht.

B.32. Die Einrede der Unzuständigkeit wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.33. Wegen der Unzulässigkeit der Klage, insofern sie durch Personen eingereicht wurde, die sich auf ihre Eigenschaft als Privatperson oder als Rechtsanwalt berufen, werden die Klagegründe nur insofern geprüft, als darin Diskriminierungen zum Nachteil der deutschsprachigen Magistrate angeführt werden.

B.34. Der erste Beschwerdegrund der Kläger ist gegen Artikel 259*bis*-1 des Gerichtsgesetzbuches gerichtet. Sie bemängeln, daß dieser verlange, daß nur ein Mitglied des französischsprachigen Kollegiums die Kenntnis der deutschen Sprache nachweise, daß er nicht die gleiche Anforderung in bezug auf das niederländischsprachige Kollegium enthalte, daß er nicht vorsehe, wie der Nachweis der Sprachkenntnis zu erbringen sei, und daß er nicht beschreibe, welches Niveau diese Kenntnis haben müsse.

B.35. Die durch Artikel 151 § 2 der Verfassung dem Hohen Justizrat erteilten Aufgaben setzen nicht voraus, daß unter seinen Mitgliedern eine Vertretung aller Kategorien von Magistraten gewährleistet sein muß. Der Verfassungsgeber hat eine Parität zwischen Niederländischsprachigen und Französischsprachigen verlangt, und das angefochtene Gesetz gewährleistet, daß zur Gruppe der Magistrate in jedem Kollegium wenigstens ein Mitglied eines Hofes oder der Staatsanwaltschaft bei einem Gerichtshof, ein Mitglied des Sitzes, ein Mitglied der Staatsanwaltschaft und ein Mitglied je Amtsbereich des Appellationshofes gehört. Er hat somit jegliche andere geographische Beteiligung als diejenige, die durch das letztgenannte Erfordernis vorgesehen ist, ausgeschlossen und im übrigen auf die aus der Wahl hervorgehenden Gleichgewichte vertraut. Eine garantierte Vertretung der Magistrate, die ihr Amt im Gerichtsbezirk Eupen ausüben, hätte dieses Gleichgewicht aufgehoben und eine Diskriminierung zum Nachteil der Magistrate der anderen Bezirke mit sich gebracht.

B.36. Es trifft zu, daß ein objektiver Unterschied besteht zwischen einerseits den Magistraten, die ihr Amt im Gerichtsbezirk Verviers und Eupen oder im Appellationshof Lüttich ausüben, wenn Deutsch die Verfahrenssprache ist, und andererseits den Magistraten, die ihr Amt in anderen Bezirken ausüben; nur die ersteren müssen die Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen.

Um zu beurteilen, in welchem Maße dieser Unterschied zu berücksichtigen ist, konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten Rechnung tragen.

B.37. Diesbezüglich stellt der Hof fest, daß im Gerichtsbezirk Eupen niemand zum Magistrat ernannt werden kann, « wenn er nicht die Kenntnis der deutschen Sprache nachweist und wenn er nicht außerdem durch sein Diplom nachweist, daß er die Prüfungen zur Lizenz der Rechte in französischer Sprache abgelegt hat oder wenn er nicht die Kenntnis der französischen Sprache nachweist » (Artikel 45*bis* § 1). Ebenso muß ein Bewerber, um in einer Gerichtsfunktion beim

Appellationshof Lüttich ernannt zu werden, durch sein Diplom nachweisen, daß er die Prüfungen zum Doktorat oder zur Lizenz der Rechte in französischer Sprache abgelegt hat, wobei außerdem mindestens sechs Richter die Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen müssen (Artikel 43*bis* § 1). Schließlich müssen, was die Rechtsprechungsorgane des Gerichtsbezirks Verviers betrifft, gewisse Magistrate die Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (Artikel 45*bis* § 2), aber sie müssen alle die Prüfungen zum Doktorat oder zur Lizenz der Rechte in französischer Sprache abgelegt haben (Artikel 43 § 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1).

B.38. Daraus ergibt sich, daß alle Magistrate der Kategorie, der die Kläger angehören, die französische Sprache beherrschen und daß nicht davon auszugehen ist, daß sie Schwierigkeiten bei der Kommunikation mit den französischsprachigen Mitgliedern des Hohen Justizrates hätten.

B.39. Eben unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lage der deutschsprachigen Magistrate, so wie sie sich aus den obenerwähnten Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten ergibt, sind die Beschwerden der Kläger zu prüfen.

B.40. Artikel 255*bis*-1 sieht vor, daß der Hohe Justizrat ein niederländischsprachiges Kollegium und ein französischsprachiges Kollegium aus jeweils 22 Mitgliedern umfaßt, von denen eine Hälfte Magistrate und eine Hälfte Nichtmagistrate sind. Im letzten Absatz besagt er:

« Mindestens ein Mitglied des französischsprachigen Kollegiums muß die Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen. »

B.41. Aus dieser Bestimmung kann nicht abgeleitet werden, daß die Magistrate, die ihr Amt ganz oder teilweise in deutscher Sprache ausüben haben, nicht von den Mitgliedern des Hohen Justizrates verstanden werden könnten oder daß die diese Magistrate betreffenden Akten nicht ordnungsgemäß von ihm behandelt werden könnten.

Die deutschsprachigen belgischen Magistrate haben ihr Diplom in französischer Sprache erhalten, so daß es nicht unvernünftig ist, von nur einem Mitglied des französischsprachigen Kollegiums die Kenntnis des Deutschen zu verlangen. Schließlich ist es selbstverständlich, daß der Hohe Justizrat die in Deutsch verfaßten Unterlagen wird zur Kenntnis nehmen müssen, indem er bei Bedarf auf Dolmetscher oder Übersetzer zurückgreift.

B.42. Der Hof stellt fest, daß Artikel 73 § 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat die ausreichende Kenntnis des Deutschen nur von einem Staatsrat, einem Kanzler und zwei Auditoren verlangt, daß Artikel 34 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Kenntnis des Deutschen nur von einem Mitglied des Hofes verlangt und daß in bezug auf den Kassationshof keine Auflage festgelegt ist. Diese Bestimmungen haben diese Rechtsprechungsorgane nie daran gehindert, Plädoyers auf Deutsch anzuhören, Schlußanträge oder Schriftsätze, die in dieser Sprache verfaßt sind, zur Kenntnis zu nehmen und jedesmal, wenn das Gesetz es ihnen vorschreibt, Entscheidungen in Deutsch zu verkünden.

B.43. Der Gesetzgeber könnte vernünftigerweise davon ausgehen, daß es angebracht ist, in bezug auf den Hohen Justizrat eine ähnliche Bestimmung zu beschließen wie diejenigen, die auf die drei höchsten Rechtsprechungsorgane, deren territoriale Zuständigkeit sich auf ganz Belgien erstreckt, Anwendung finden.

B.44. Das Gesetz legt zwar nicht das Niveau der erforderlichen Kenntnis und die Weise des Nachweises fest. Es obliegt den für die Ausführung des Gesetzes zuständigen Behörden, vorkommendenfalls dessen Anwendungsmodalitäten festzulegen, ohne daß zu vermuten wäre, daß sie dies auf diskriminierende Weise täten.

B.45. Die Kläger kritisieren ebenfalls Artikel 259*bis*-2. Diese Bestimmung beschreibt, wie die Magistrate gewählt werden und nach welchem Verfahren die Nichtmagistrate vom Senat ernannt werden. Sie bemängeln, daß diese Bestimmung nicht gewährleiste, daß Bewerber, die tatsächlich eine ausreichende Kenntnis des Deutschen besäßen, ausgewählt werden könnten.

B.46. Die Kläger üben Kritik an Artikel 259*bis*-4 § 4, der besagt:

« Jedes Mitglied des Hohen Rates tagt in einer der Kommissionen der Kollegien.

Jedes Kollegium bestimmt die Mitglieder seiner Kommissionen mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. »

Sie betrachten diese Bestimmung als diskriminierend, insofern nicht vorgesehen sei, daß das einzige Mitglied, das die Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen müsse, in mehreren Kommissionen tagen könne.

B.47. Die Kläger fechten Artikel 259*bis*-4 § 5 an, der besagt:

« Das niederländischsprachige Kollegium und seine Kommissionen verrichten ihre Tätigkeiten in Niederländisch. Das französischsprachige Kollegium und seine Kommissionen verrichten ihre Tätigkeiten in Französisch.

Die Generalversammlung und die vereinigten Kommissionen verrichten ihre Tätigkeiten in Niederländisch und Französisch. Die Mitglieder benutzen dabei die Sprache des Kollegiums, dem sie angehören.

Der Hohe Rat trifft die erforderlichen Maßnahmen für die Übersetzung. »

Sie sind der Auffassung, daß das Mitglied des Hohen Justizrates, das die Kenntnis der deutschen Sprache nachweise, sie nicht in den Arbeiten des Rates benutzen könne und daß man sich im übrigen fragen könne, welchen Sinn diese Anforderung habe.

B.48. Mit den unter B.45, B.46 und B.47 zusammengefaßten Beschwerden bemängeln die Kläger nicht die darin erwähnten Bestimmungen, sondern eine Unterlassung seitens des Gesetzgebers.

Diese Beschwerden wiederholen in einer anderen Darlegungsform die Beschwerden, die unter B.34 bis B.44 geprüft und abgewiesen wurden. Aus den gleichen Gründen, wie sie darin dargelegt sind, können diese Beschwerden nicht angenommen werden.

B.49. Die Kläger üben Kritik an Artikel 259*bis*-9 § 1 Absatz 2, der besagt:

« Die Prüfung der beruflichen Eignung und die Auswahlprüfung zur Zulassung zum Gerichtspraktikum dienen zur Beurteilung der notwendigen Reife und Fähigkeiten für die Ausübung des Amtes als Magistrat und werden in der Sprache des Diploms des Bewerbers als Doktor oder Lizentiat der Rechte durchgeführt. »

Sie vertreten den Standpunkt, daß diese Bestimmung diskriminierend sei, weil die deutschsprachigen Bewerber sich nicht ihrer Muttersprache bedienen könnten. Sie fügen hinzu, selbst wenn diese Bestimmung so ausgelegt werden können, daß sie die Durchführung der Prüfungen und Auswahlverfahren in deutscher Sprache erlaube, reiche die Anwesenheit eines einzigen

Deutschsprachigen innerhalb des Hohen Justizrates nicht aus, um sie ordnungsgemäß zu organisieren.

B.50. Indem der Gesetzgeber vorgesehen hat, daß die Prüfung und das Auswahlverfahren in der Sprache des Diploms durchgeführt werden, hat er eine Maßnahme ergriffen, die mit den unter B.37 erwähnten Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten im Einklang steht.

Die siebzehn Kläger, die alle Berufsmagistrate sind, führen nicht an, inwiefern die Kategorie von Personen, zu der sie gehören, durch Bestimmungen über Prüfungen, die sie nicht abzulegen brauchen, diskriminiert würde. Ihr Verweis auf die Artikel 428*bis* und 428*ter* des Gerichtsgesetzbuches ist nicht sachdienlich, denn diese betreffen die Prüfungen, denen die Rechtsanwälte aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union unterliegen, die sich frei bewegen und in anderen Ländern der Union müssen niederlassen können. Dies ist nicht der Fall für die Magistrate, die nur Zugang zu ihren Ämtern haben können, wenn sie die belgische Staatsangehörigkeit besitzen.

B.51. Die Kläger üben Kritik an Artikel 259*bis*-11, der sich auf die Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen bezieht. Sie bemängeln, daß er nicht vorsehe, daß ein Mitglied den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache erbringen müsse, da das deutschsprachige Mitglied notwendigerweise der Ernennungskommission angehöre.

B.52. Die Kläger bemängeln, daß gemäß Artikel 259*bis*-15, der sich auf die Bearbeitung von Klagen bezieht, die in Deutsch verfaßten Klagen nicht in dieser Sprache behandelt werden könnten.

B.53. Die unter B.51 und B.52 zusammengefaßten Beschwerden stimmen mit denjenigen überein, die unter B.34 bis B.44 geprüft und abgewiesen wurden. Aus den dort dargelegten Gründen sind sie nicht annehmbar.

B.54. Folglich ist die Klage in der Rechtssache Nr. 1750 abzuweisen.

Hinsichtlich der Klage in der Rechtssache Nr. 1751

B.55. Die Kläger beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 102 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1998, der besagt:

« § 1. Ab dem ersten Tag des vierten Monats nach der ersten Veröffentlichung des Amtsantritts der Mitglieder des Hohen Justizrates im *Belgischen Staatsblatt* wird bei den Korpschefs, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 259*quater* des Gerichtsgesetzbuches endgültig ernannt sind und die gegebenenfalls gemäß den Artikeln 327 und 327*bis* desselben Gesetzbuches entsandt wurden, davon ausgegangen, daß sie in das Amt als Korpschef bezeichnet wurden und gleichzeitig in das Amt als Magistrat in den Gerichtshöfen und Gerichten oder in den Parketten bei diesen Gerichtshöfen und Gerichten, wo sie Ämter ausüben, ernannt wurden.

Sie können:

1. innerhalb eines Monats nach der in Absatz 1 erwähnten Veröffentlichung ihr Amt als Korpschef zur Disposition stellen. In diesem Fall wird ein neuer Korpschef für die noch nicht abgelaufene Dauer des Mandats entsprechend dem in Artikel 259*quater* vorgesehenen Verfahren bezeichnet. Der neue Korpschef gehört derselben Sprachgruppe an, dies in Abweichung von den Artikeln 43 § 4 Absatz 2, 43*bis* § 4 Absatz 2, 43*ter* § 3 Absatz 3 und 43*quater* Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachgebrauch in Gerichtsangelegenheiten. Die ausscheidenden Korpschef üben ihr Amt weiter aus, bis der neue Korpschef bezeichnet ist;

2. oder ihr Amt als Korpschef während einer Dauer von sieben Jahren weiter ausüben. Am Ende dieses Mandats können sie sich noch ein einziges Mal um dieses Amt bewerben gemäß Artikel 259*quater* desselben Gesetzbuches.

Nach der Zurdispositionstellung des Amtes als Korpschef im Sinne von Nr. 1 oder am Ende des Mandats im Sinne von Nr. 2 erhalten sie weiter persönlich das Gehalt und die diesbezüglichen Gehaltserhöhungen bis zum Tag ihrer Versetzung in den Ruhestand, ihres Rücktritts, ihrer Absetzung oder gegebenenfalls ihrer Ernennung oder Bezeichnung in ein anderes Amt.

§ 2. Für die Inhaber eines beigeordneten Mandats, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 259*quinquies* desselben Gesetzbuches in diesen Ämtern ernannt sind, beginnt die neunjährige Zeitspanne in dem Augenblick, wo sie diese Ämter angetreten haben, und es wird davon ausgegangen, daß sie zum Magistrat in den Gerichtshöfen und Gerichten, in denen sie Ämter ausüben, ernannt wurden. »

In bezug auf die Zulässigkeit

B.56. Der erste Kläger ist seit dem 31. August 1988 Präsident des Gerichts erster Instanz Eupen. Er kann unmittelbar und in ungünstigem Sinne von den angefochtenen Bestimmungen betroffen werden, da sie ihm höchstens die Möglichkeit lassen, sein Amt als Präsident während vierzehn Tagen ab dem 2. August 2000 zu behalten, während er, wenn der Gesetzgeber, wie der

Kläger es anregt, die neuen Bestimmungen für nicht auf amtierende Magistrate anwendbar erklärt hätte, bis zum 23. September 2017, das heißt dem Datum, an dem er 67 Jahre alt wird, Präsident bleiben würde. Es ist unwesentlich, ob er derzeit Korpschef bleibt oder ob er später die mit diesem Amt verbundenen finanziellen Vorteile behält. Der bloße Umstand, daß der Kläger verpflichtet wird, sein Amt früher zu verlassen, als es in den vorherigen Bestimmungen vorgesehen war, rechtfertigt sein Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung.

B.57. Das gleiche gilt für den zweiten Kläger. Er ist seit Januar 1988 Vizepräsident des Gerichts erster Instanz Eupen, und es war unter den vorherigen Bestimmungen vorgesehen, daß er es bis zum Pensionsalter bleiben sollte, außer wenn er selbst beschließen würde, darauf zu verzichten oder sich um ein anderes Amt in der Magistratur zu bewerben. Weder die Aufrechterhaltung finanzieller Vorteile, noch die Möglichkeit der Verlängerung seines beigeordneten Mandats als Vizepräsident im Falle des Erhalts des Vermerks « gut » kann sein Interesse an der Nichtigerklärung der Bestimmungen beeinträchtigen, die die Unwiderruflichkeit von Ämtern in Frage stellen, in denen er ohne Einschränkung durch einen königlichen Erlaß vom 22. Dezember 1997 ernannt wurde.

B.58. Die Einreden der Unzulässigkeit werden abgewiesen.

In bezug auf die Zuständigkeit

B.59. Der Hof ist nicht dafür zuständig, zu prüfen, ob eine Gesetzesbestimmung direkt gegen Artikel 152 der Verfassung oder gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt.

B.60. In der Klageschrift wird jedoch der Verstoß gegen diese Bestimmungen angeführt, insofern sie mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verbunden sind. Insofern ist der Hof dafür zuständig, über die Klage zu befinden, und in gleichem Maße wird die vom Ministerrat vorgebrachte Einrede der Unzuständigkeit abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.61. Artikel 152 der Verfassung besagt:

« Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt. Sie werden in dem durch Gesetz bestimmten Alter in den Ruhestand versetzt und beziehen die durch Gesetz vorgesehene Pension.

Ein Richter darf nur durch ein Urteil suspendiert oder seines Amtes enthoben werden.

Die Versetzung eines Richters darf nur durch eine neue Ernennung und mit seinem Einverständnis erfolgen. »

B.62. Der revidierte Artikel 151 der Verfassung trennt die Ernennung zum Richter, die weiterhin eine Ernennung auf Lebenszeit ist, und die Bezeichnung der Richter als Korpschef oder in anderen darin aufgezählten Funktionen, die für eine durch das Gesetz festgelegte Dauer erfolgt. Die Paragraphen 5 und 6 von Artikel 151 besagen:

« § 5. Der erste Präsident des Kassationshofes, die ersten Präsidenten der Gerichtshöfe und die Präsidenten der Gerichte werden vom König unter den Bedingungen und in der Weise, die das Gesetz festlegt, für diese Ämter bestimmt.

Diese Bestimmung erfolgt auf einen mit Gründen versehenen Vorschlag der zuständigen Ernennungs- und Bestimmungskommission, mit einer Zweidrittelmehrheit gemäß den Modalitäten, die das Gesetz festlegt, und nach Beurteilung von Sachkunde und Eignung. Dieser Vorschlag kann nur in der vom Gesetz festgelegten Weise und mittels Begründung abgelehnt werden.

Bei einer Bestimmung für das Amt als erster Präsident des Kassationshofes oder als erster Präsident eines Gerichtshofes gibt die Generalversammlung des betreffenden Hofes vor dem im vorhergehenden Absatz erwähnten Vorschlag in der Weise, die das Gesetz festlegt, eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab.

Der Präsident und die Abteilungspräsidenten des Kassationshofes, die Kammerpräsidenten der Gerichtshöfe und die Vizepräsidenten der Gerichte werden von den Höfen und den Gerichten aus deren Mitte unter den Bedingungen und in der Weise, die das Gesetz festlegt, für diese Ämter bestimmt.

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 152 legt das Gesetz die Dauer der Bestimmungen für diese Ämter fest.

§ 6. In der vom Gesetz festgelegten Weise werden die Richter, die Inhaber der in § 5 Absatz 4 erwähnten Ämter und die Mitglieder der Staatsanwaltschaft einer Bewertung unterworfen. »

B.63. Das angefochtene Gesetz hat die obenerwähnten Bestimmungen von Artikel 151 der Verfassung ausgeführt, indem es einen Artikel 259^{quater} ins Gerichtsgesetzbuch eingefügt hat.

Die angefochtenen Bestimmungen, die unter B.55 angeführt sind, enthalten Übergangsmaßnahmen, die auf die Magistrate, die an dem darin festgelegten Datum im Amt sind, Anwendung finden.

B.64. Die Kläger sind der Auffassung, daß die Übergangsbestimmungen nicht mit Artikel 152 der Verfassung vereinbar seien, zu dem ebenfalls der neue Artikel 151 im Widerspruch stehe, insofern diese Maßnahmen dazu führten, auf Lebenszeit rechtmäßig für diese Ämter ernannte Richter vorzeitig und ohne ihr Einverständnis abzusetzen, was eine eindeutige Diskriminierung dieser Magistrate im Vergleich zu denjenigen, deren Ernennung auf Lebenszeit nicht aufgehoben werde, darstelle.

B.65. Der erste Kläger ist der Auffassung, daß der Gesetzgeber das angestrebte Ziel durch Maßnahmen, die die Interessen der Betroffenen besser beachtet hätten, hätte erreichen können, indem er die neuen Bestimmungen nur auf künftige Situationen für anwendbar erklärt oder indem er sie von ihrer Zustimmung abhängig gemacht oder indem er eine Absetzung aus rechtmäßigen Gründen auferlegt hätte.

B.66. Der Hof ist nicht befugt, zu beurteilen, ob der neue Artikel 151 gegen Artikel 152 der Verfassung verstößt. Er kann also nicht prüfen, ob der in Artikel 151 verankerte Grundsatz der befristeten Mandate gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, ungeachtet der Bestimmungen, mit denen diese verbunden sind. Er kann also lediglich prüfen, ob es diskriminierend ist, die Bestimmungen zur Anwendung dieses Grundsatzes auf die Magistrate zur Anwendung gebracht zu haben, die die in Artikel 151 § 5 erwähnten Ämter aufgrund einer vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen erfolgten Ernennung ausübten.

B.67. Es obliegt dem Gesetzgeber zu beurteilen, ob die Reformen, die der Verfassungsgeber im Justizwesen für notwendig erachtet hat, Gegenstand einer sofortigen Anwendung sein sollen oder ob sie schrittweise verwirklicht werden können. Er kann dieses Ziel jedoch nicht verwirklichen, indem er die Kategorie von Personen, die persönlich von den neuen Maßnahmen betroffen sind, auf diskriminierende Weise behandelt, oder indem er ihnen unverhältnismäßige Opfer abverlangt.

B.68. Indem der Gesetzgeber einerseits den Korpschefs, die im Amt sind, die weitere Ausübung ihres Amtes während einer Dauer von sieben Jahren und ihre Bewerbung um ein zweites

Mandat von sieben Jahren erlaubt und indem er ihnen andererseits, wenn sie ihre Funktion als Korpschef « zur Disposition » gestellt haben oder wenn sie sie während sieben Jahren weiter ausgeübt haben, am Ende ihres Mandats das Gehalt und die diesbezüglichen Gehaltserhöhungen bis zum Tag ihrer Pensionierung garantiert, hat er Maßnahmen ergriffen, die geeignet sind, die Rechte der Betroffenen in einem mit der Verfolgung der gemeinnützigen Ziele, die seines Erachtens unverzüglich umzusetzen waren, zu vereinbarenden Maße zu wahren.

B.69. In bezug auf die beigeordneten Mandate hat der Gesetzgeber vorgesehen, daß die neunjährige Zeitspanne, für die diese Ämter fortan zugeteilt werden, an dem Tag beginnt, an dem die Betroffenen diese Ämter angetreten haben. Er hat nicht ausdrücklich vorgesehen, daß sie eine erneute Amtszeit erhalten könnten, doch aus Artikel 259*undecies* § 2 geht hervor, daß der Vermerk « gut » zur unverzüglichen Verlängerung dieser Mandate führen wird.

B.70. Folglich hat der Gesetzgeber gegenüber den Kategorien von Personen, denen die Kläger angehören, Maßnahmen ergriffen, die nicht eindeutig unverhältnismäßig zu der Zielsetzung sind, die er frühestmöglich zu verwirklichen wünschte.

B.71. Die Klagegründe sind unbegründet.

B.72. Die Kläger fechten ebenfalls Nr. 4 von Artikel 259*bis*-3 § 2 an, insofern diese Bestimmung die Zugehörigkeit zum Hohen Justizrat für unvereinbar mit der Ausübung eines Mandats als Korpschef erklärt.

B.73. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 151 der Verfassung geht hervor, daß der Gesetzgeber wollte, daß die Korpschefs während ihres siebenjährigen Mandats voll ihre Verantwortung tragen in bezug auf die Arbeitsweise des von ihnen geleiteten Rechtsprechungsorgans, daß sie dort moderne Verwaltungsmethoden einführen, um eine bessere Arbeitsweise zu gewährleisten, und daß sie den Führungsplan, den sie fortan ihrer Bewerbung beifügen müssen, verwirklichen können (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1675/1, SS. 2 und 12).

B.74. Es ist nicht unvernünftig, davon auszugehen, daß die Erfüllung einer solchen Aufgabe vom Korpschef verlangt, daß er sich voll seinem Amt widmet und daß er dessen Ausübung nicht gleichzeitig mit Leistungen auf sich nimmt, die eine Teilnahme am Hohen Justizrat verlangt.

B.75. Im übrigen bestehen die Aufgaben des Hohen Justizrates insbesondere darin, auf dem Gebiet der Ernennungen und Bezeichnungen Vorschläge auf der Grundlage einer Ernennungsakte zu unterbreiten, die die Stellungnahmen der betroffenen Korpschefs enthält (Artikel 259^{ter} §§ 1 und 4). Die Begutachtungs- und Untersuchungskommission des Hohen Justizrates muß ebenfalls jährliche Berichte entgegennehmen, die im allgemeinen von den Korpschefs aufgestellt werden (Artikel 259^{bis}-14 § 2); sie kann die Korpschefs anweisen, eine Untersuchung durchzuführen (Artikel 259^{bis}-16 § 2); sie darf keinerlei Disziplinarbefugnis ausüben (Artikel 151 § 3 Nr. 8 der Verfassung), während die Korpschefs Disziplinarbehörden sind (Artikel 408^{bis} des Gerichtsgesetzbuches). Folglich kann davon ausgegangen werden, daß Korpschefs, die dem Hohen Justizrat angehören würden, häufiger als die anderen darin tagenden Personen sich in einer Situation mit Interessenkonflikten oder der Unvereinbarkeit befinden können, so daß sie sich häufig aufgrund von Artikel 259^{bis}-19 § 1 *in fine* für befangen erklären müßten, was der ordnungsgemäßen Arbeitsweise des Rates schaden würde.

B.76. Der Klagegrund ist unbegründet.

B.77. Die Klage in der Rechtssache Nr. 1751 ist zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt Nr. 1 in Artikel 259*bis*-3 § 2 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 22. Dezember 1998 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des zweiten Teils des Gerichtsgesetzbuches, betreffend den Hohen Justizrat, die Ernennung und Bezeichnung von Magistraten und die Einführung eines Beurteilungssystems, für nichtig;

- erhält die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung, was die Zusammensetzung und die Handlungen des Hohen Justizrates betrifft, bis zu den nächsten, durch den Senat gemäß Artikel 259*bis*-2 § 2 des Gerichtsgesetzbuches vorzunehmenden Ernennungen aufrecht;

- erklärt Absatz 3 von Artikel 21 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Abänderung der Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ausbildung und Anwerbung von Magistraten, eingefügt durch Artikel 89 des vorgenannten Gesetzes vom 22. Dezember 1998, für nichtig;

- weist die Klagen im übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 25. Januar 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior